



ABGABEN UND STEUERN

Steuerinformation für Betriebsgründer

2., überarbeitete Auflage

Mai 2004

Impressum
Wirtschaftskammern Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: Kompetenz-Center Abgaben und Steuern

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590909-0,
Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (0463) 5868-0,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 0590905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/Steuern>

Inhalt

1. Allgemeines	4
1.1. Anmeldung beim Finanzamt	4
1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig?	4
1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen?	4
2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht?	5
3. Arten der Gewinnermittlung	5
4. Betriebsvermögensvergleich	5
4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen	5
4.2. Steuerliche Buchführungsgrenzen	6
4.3. Verlustvortrag	6
5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1)	6
5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen	6
5.2. Steuerliche Vortragsfähigkeit von Anlaufverlusten	7
5.3. Wareneingangsbuch	7
5.4. Anlagenverzeichnis	7
5.5. Aufbewahrungspflicht	7
6. Die Einkommensteuer	8
6.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen?	8
6.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer	8
7. Der Einkommensteuertarif	9
7.1. Normaltarif und Absetzbeträge	9
7.2. Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne	10
8. Basispauschalierung	10
9. Was sind Betriebseinnahmen?	11
10. Was sind Betriebsausgaben?	11
11. Besondere Begünstigungen	13
11.1. Investitionszuwachsprämie	14
11.2. Lehrlingsausbildungsprämie, Lehrlingsfreibetrag	14
11.3. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag	14
12. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	14
12.1. Das System der Mehrwertsteuer	14
12.2. Steuersätze	14
12.3. Steuerbefreiungen	15
12.4. Was sind Vorsteuern?	15
12.5. Vorsteuerabzug bei KFZ	15
12.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein?	15
12.7. Kleinbetragsrechnungen	16
12.8. Ist- oder Soll-System	16
12.9. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)	16
12.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung	17
12.11. Vierteljährliche Voranmeldung	17
12.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer	17
12.13. Jahressteuererklärung	18
13. Lohnabgaben	18
14. Neugründungsförderungsgesetz	18

1. Allgemeines

Der Fortbestand unserer sozialen Marktwirtschaft und die Sicherung des sozialen Standards in unserem Land hängen auch von der Bereitschaft von Menschen ab, den Schritt in die berufliche Selbständigkeit zu wagen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen speziell am Anfang Ihrer betrieblichen Tätigkeit helfen, die steuerlichen Hürden auf für Sie vorteilhafte Weise zu meistern.

1.1. Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab Betriebseröffnung muss der Unternehmer dem Finanzamt, von dessen Bereich aus er sein Unternehmen betreibt, die Eröffnung seines Gewerbebetriebes mitteilen.

Empfehlenswert ist, dafür die vorgesehenen Formulare „Verf.24“ für Einzelunternehmer, „Verf.16“ für Personengesellschaften und „Verf. 15“ für Kapitalgesellschaften zu verwenden. Diese Formulare können von der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ausgedruckt werden: http://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Ansonsten kann die Mitteilung der Betriebseröffnung schriftlich oder mündlich (telefonisch) gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Das Finanzamt schickt daraufhin das jeweilige Formular (Fragebogen), welches ausgefüllt retourniert werden muss. Eine Kopie des Meldezettels und eines Ausweisdokumentes sollte dem Fragebogen beigegeben werden (Reisepass, Führerschein etc.).

Vorsicht beim Ausfüllen!

Im Fragebogen ist u.a. der voraussichtliche Gewinn des Eröffnungsjahres und des Folgejahres anzugeben. Danach werden die vorläufigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen festgesetzt (vgl. dazu Punkt 6.2.). Hat man keine seriösen Anhaltspunkte für diese Größen, kann man in diese Spalten „ungewiss“ einsetzen. Eine Hilfe zum Ausfüllen des Fragebogens für Einzelunternehmer (Verf 24) finden Sie in unserem Merkblatt „Fragebogen des Finanzamtes zur Betriebseröffnung“.

1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig?

Gegenüber der Finanzbehörde ist man schon ab dem Zeitpunkt Unternehmer, **ab dem die ersten Vorbereitungs-handlungen für die Gründung eines Unternehmens durchgeführt werden** (z.B. Adaptierung eines Geschäftslokales, Kauf einer Einrichtung etc). Ausgaben im Rahmen einer vorbereitenden Tätigkeit (Investitionen, Eröffnungswerbung etc.) sind bereits Betriebsausgaben, auch wenn sie im Jahr getätigt werden, das der Betriebseröffnung vorangeht.

Solche Ausgaben können nur in einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Hinweis:

Hatte ein Steuerpflichtiger z.B. im Jahr 2003 nichtselbständige Einkünfte und sind daneben Vorbereitungsausgaben für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes angefallen, bekommt er im Zuge der Einkommensteuerveranlagung Lohnsteuer zurück.

Ebenso kann er die für die Vorbereitungsausgaben an ihn verrechneten Umsatzsteuern als Vorsteuer beanspruchen. Dazu muss eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben und die Rückzahlung eines Vorsteuerguthabens beantragt werden. Einzelheiten dazu können dem Kapitel 12 entnommen werden.

1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen?

Werden Anlagegüter, die noch in der Privatsphäre angeschafft wurden, dauernd und überwiegend (zu mehr als 50%) für Betriebszwecke verwendet, liegt eine Einlage ins Betriebsvermögen vor.

Einlagen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Der Teilwert ist vom Gesetzgeber theoretisch formuliert, für die Betriebseröffnung ist eine **Orientierung am Verkehrswert** zweckmäßig.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres vor der Einlage und für Gebäude, die innerhalb von 10 Jahren vor der Einlage angeschafft wurden, sind die Anschaffungskosten die Obergrenze.

Die in das Betriebsvermögen eingelegten Anlagegüter sind in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Einzelheiten dazu gibt es im Kapitel 5. Die Anlagegüter sind auf die (vom Unternehmer zu schätzende) betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Ein dauernd für betriebliche Zwecke genutztes Gebäude wird nur insoweit zum (steuerlich) notwendigen Betriebsvermögen, als die betriebliche Nutzung 20% der Gesamtnutzfläche übersteigt.

2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht?

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Rechtsanwalt, Arzt, Notar,...)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Tischler, Händler, Gasthaus, Verkehrsbetrieb,...)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Dienstverhältnis)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Wertpapier- und Spareinlagenzinsen,...)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z.B. Funktionsgebühren)

Einkünfte eines Gewerbetreibenden, die er aus seinem Betrieb erzielt, fallen in der Regel unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

3. Arten der Gewinnermittlung

Für die so genannten betrieblichen Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb

ist der Gewinn für ein Wirtschaftsjahr (in der Regel Kalenderjahr) zu ermitteln.

Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen:

- **Durch Betriebsvermögensvergleich**
 Betriebsvermögen heuer
 - Betriebsvermögen Vorjahr
 + (Privat)entnahmen
 - (Privat)einlagen
 = Gewinn
- **Durch Einnahmen-Ausgabenrechnung**
 Betriebseinnahmen
 - Betriebsausgaben
 = Gewinn

4. Betriebsvermögensvergleich

4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Der Betriebsvermögensvergleich ist mit der **doppelten Buchhaltung** gleichzusetzen. Sämtliche Geschäftsfälle werden auf Konten verbucht, wobei nicht nur Erträge und Aufwendungen erfasst werden, sondern auch die Veränderungen im Vermögen.

Erlöse erhöhen den Gewinn, sobald die Lieferung oder Leistung durchgeführt wurde. Aufwendungen mindern dann den Gewinn, wenn die Leistung an den Unternehmer erbracht wurde. Eine Ausnahme stellen die Investitionen dar, die nicht mit Leistungserbringung wirksam, sondern auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden. **Auf die Zahlung kommt es nicht an!**

Außerdem besteht die **Verpflichtung**, ein **Kassabuch** zu führen, in dem sämtliche Barbewegungen, wie Barerlöse, Barausgaben, Bareinlagen, Barentnahmen täglich erfasst werden. Weiters ist jährlich zum Bilanzstichtag eine **Inventur** zu machen, sowie eine **Jahresbilanz** zu erstellen.

Buchführungspflicht ist gegeben:

- wenn eine Verpflichtung nach Handelsrecht besteht - diese gilt insbesondere für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sowie für Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG, nicht aber für OEG und KEG) unabhängig vom Umfang des Geschäftsbetriebes

oder

- wenn die steuerlichen Buchführungsgrenzen überschritten wurden.

4.2. Steuerliche Buchführungsgrenzen

Buchführungsgrenzen:

- Jahresumsatz (netto) € 400.000,--
- bei Lebensmittel- und Gemischtwarenhändlern € 600.000,--

Die steuerliche Buchführungspflicht entsteht für einen Betrieb, dessen Umsätze in zwei aufeinander folgenden Jahren die Grenze überschreiten, mit Beginn des darauf zweitfolgenden Jahres.

4.3. Verlustvortrag

Verluste, die in einem Jahr angefallen sind, sind in den Folgejahren als Sonderausgaben abzuziehen, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Buchhaltung ermittelt worden sind. Ab 2001 erfolgt eine Begrenzung der zu verrechnenden Verlustvorträge der Vorjahre mit max. 75% der positiven Einkünfte.

Voraussetzung für den Verlustvortrag ist, dass es sich um eine steuerlich beachtliche Einkunftsquelle und keinen Liebhabereibetrieb handelt. Für die ersten drei Jahre wird dies vom Finanzamt, von einigen wenigen Ausnahmefällen abgesehen, angenommen.

5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1)

5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Sind die Voraussetzungen für eine doppelte Buchführung nicht erfüllt, genügt es, den Gewinn mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben wirken sich erst dann auf den Gewinn aus, wenn sie

bezahlt werden. Eine Ausnahme sind die Investitionen, die ebenso wie bei der doppelten Buchführung auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

Sämtliche Geschäftsvorgänge sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Bareinnahmen sind täglich zu ermitteln.

Ein **Kassabuch** muss nicht geführt werden, eine jährliche **Inventur** muss nicht gemacht werden.

In der Praxis stellt sich das Problem, dass die betragsmäßige Richtigkeit der Eintragungen im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung schwer überprüft werden kann.

Dies kann durch folgendes System leicht behoben werden:

Es wird ein betriebliches Bankkonto eingerichtet, über das möglichst viele Betriebseinnahmen und -ausgaben abgewickelt werden.

Die Bankauszüge werden nach Auszugsnummern gesammelt, die bezahlten Rechnungen bei jenem Auszug abgelegt, auf dem die Verbuchung der Zahlungen erfolgte.

Die Bareinnahmen und -ausgaben werden gesondert, und zwar chronologisch nach Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang aufgeschrieben, Bareinnahmen und Bareinlagen müssen nicht erfasst werden.

Monatlich wird die Differenz dieser beiden Größen berechnet und zum Vortrag des Vormonates hinzugerechnet. Dies darf nicht mit einem Kassabuch verwechselt werden, in dem alle Barbewegungen (somit auch Bareinnahmen und Bareinlagen) zu erfassen sind.

Bei den Baraufzeichnungen kann es zu einem Überhang der Ausgaben über die Einnahmen, daher zu einem negativen Barsaldo kommen, was in einem Kassabuch logisch nicht möglich wäre.

Mit einem einfachen Computerprogramm für **Einnahmen/Ausgabenrechner**, das in vielfältiger Form im Handel erhältlich ist, werden sämtliche Bewegungen auf den Bankauszügen, sowie die aufgezeichneten Bareinnahmen und Barausgaben aufgebucht. Der Bankstand wird laufend gebucht. Der „Barsaldo“ laut Buchhaltung wird am Monatsende mit den Baraufzeichnungen verglichen.

Vorteil:

Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass Einnahmen und Ausgaben, die über die Bank bezahlt werden, nicht extra aufgezeichnet werden müssen. Eine betragsmäßig unrichtige Erfassung der Bankbewegungen fällt sofort auf, weil der Bankstand laufend mitgeführt wird und der Bankstand laut Buchhaltung bei Fehleingaben nicht mit jenem auf dem Bankauszug übereinstimmt.

Weiters muss die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Kategorien nicht händisch durchgeführt werden, was oft sehr mühsam ist.

Bis jetzt war eine solche Aufteilung gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurde in der Praxis aber aus Übersichtlichkeitsgründen meist durchgeführt.

Neu ab Veranlagungsjahr 2003:

Ab 2003 müssen Einzelunternehmer zusätzlich zu ihrer üblichen Einkommensteuererklärung das Formular E1a abgeben. In diesem Formular ist eine bestimmte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vorgegeben. Um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, sollte eine Anpassung an dieses Gliederungsschema in den laufenden Aufzeichnungen so rasch wie möglich vorgenommen werden.

In der Anlage 1 sind die vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenkategorien angeführt.

5.2. Steuerliche Vortragsfähigkeit von Anlaufverlusten

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind **nur die Verluste der ersten drei Veranlagungsjahre vortragsfähig** (Begrenzung mit 75% der positiven Einkünfte der Folgejahre).

5.3. Wareneingangsbuch

Gewerbetreibende, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, **müssen zusätzlich ein Wareneingangsbuch führen**. Dort sind alle Waren einzutragen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Dazu gehören auch Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die in den Produktionsprozess eingehen.

Die Rechnungen werden, im Gegensatz zu den übrigen Aufzeichnungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht nach Zahlungsdatum, sondern üblicherweise **nach Rechnungsdatum chronologisch eingetragen**.

Da die Belege in der Praxis nach Bezahlung abgelegt sind, ist ein Hinweis auf die Nummer des Beleges, bzw. des Bankauszuges im Wareneingangsbuch sehr wichtig, um die Übersichtlichkeit der Aufzeichnungen zu bewahren.

Weitere Informationen zum Wareneingangsbuch finden Sie in unserem Merkblatt „Wareneingangsbuch“.

5.4. Anlagenverzeichnis

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Abschreibungen nur vornehmen, wenn sie ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens führen. Dieses Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Tag der Anschaffung
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- Restbuchwert

Vordrucke sind im Handel erhältlich.

5.5. Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Aufzeichnungen, sowie die dazugehörigen Belege (auch Kassastreifen oder „Schmierzettel“) müssen **7 Jahre** aufbewahrt werden. Belege im Zusammenhang mit Umsätzen und Großreparaturen von Grundstücken und Gebäuden müssen **12 Jahre** aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem den Büchern die letzte Eintragung erfolgte.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungspflichten finden Sie in unserem Merkblatt „Aufbewahrungspflichten“.

6. Die Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen. Die Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist die Körperschaftsteuer (einheitlicher Satz 34%). Ab 2005 wird der Körperschaftsteuersatz auf 25% gesenkt.

Die Einkommensteuer wird für jeden Steuerpflichtigen, der eigene Einkünfte erzielt, gesondert ermittelt (keine Zusammenveranlagung von Ehegatten). Bei der Berechnung werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (z.B. Familienstand, Alleinverdiener) berücksichtigt.

6.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen?

Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen. Darunter versteht man den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten (Punkt 2), nach Ausgleich mit Verlusten und Abzug von Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen.

Das Einkommen eines Gewerbetreibenden, der keine anderen Einkünfte hat, ist sein Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich eventueller Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen.

Erleidet ein Gewerbetreibender einen Verlust aus seinem Betrieb und hat er daneben noch Einkünfte aus einer nichtselbständigen Beschäftigung, wird dieser Verlust von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht. Daraus ist erklärbar, dass er in einem solchen Fall Lohnsteuer zurückbekommt.

6.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig sind.

Zu Beginn des Gewerbebetriebes werden die Vorauszahlungen aufgrund der Angaben im Fragebogen festgesetzt (Punkt 1). Danach werden sie auf Basis der letzten Einkommensteuernachzahlung vorgeschrieben.

Liegt der voraussichtliche Gewinn des laufenden Jahres unter dem ursprünglich den Vorauszahlungen zugrunde gelegten Gewinn, kann bis zum 30.9. eines jeden Jahres ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim Finanzamt gestellt werden.

Die Jahressteuererklärung besteht ab der Veranlagung 2003, wie schon im Punkt 5.1. erwähnt, üblicherweise aus den zwei Formularen E1 und E1a. Das Formular E1a, welches eine vorgegebene Gliederung der Erträge und Aufwendungen sowie bestimmte Kennzahlen enthält, ist sowohl vom Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch vom Bilanzierenden auszufüllen. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr beizulegen, wohl aber eine Bilanz.

Die Jahressteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen. Verfügt der Unternehmer über einen Internetanschluss und übersteigt sein Vorjahresumsatz € 100.000,-, besteht ab der Veranlagung 2003 die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Für den Fall der elektronischen Übermittlung verlängert sich die Frist auf den 30.06. des Folgejahres. Die Frist kann auf Antrag erstreckt werden.

Wird die Einkommensteuererklärung von einem Steuerberater abgegeben, hat dies elektronisch zu erfolgen, wenn der Steuerberater einen Internetanschluss hat und dessen Vorjahresumsatz € 100.000,- überstiegen hat. Dies wird in den meisten Fällen zutreffen. Personen, die von Steuerberatern vertreten werden, haben längere Abgabefristen.

Hinweis:

In einem Toleranzerlass des Bundesministeriums für Finanzen wurde verfügt, dass hinsichtlich der Steuererklärungen 2003 noch keine Strafzuschläge verhängt werden, wenn sie trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht elektronisch, sondern in Papierform eingereicht werden.

Die Differenz zwischen Jahressteuerschuld und Vorauszahlungen bzw. einbehaltener Lohnsteuer ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen oder wird gutgeschrieben.

Für Nachzahlungen, die nach dem 1.10. des Folgejahres geleistet werden, verrechnet das Finanzamt **Anspruchszinsen**. Für Gutschriften gibt es ab diesem Zeitpunkt Guthabenszinsen.

Achtung:

Werden anlässlich der Eröffnung des Gewerbebetriebes keine Vorauszahlungen festgesetzt, kann eine „**Steuerlawine**“ die Folge sein:

In einem Jahr kann es zu einer Einkommensteuernachzahlung für ein vergangenes Jahr, in dem keine Vorauszahlungen geleistet wurden, kommen. Gleichzeitig werden aufgrund dieser Nachzahlung noch Vorauszahlungen für das laufende Jahr vorgeschrieben.

Daher ist es ratsam, zu Beginn des Gewerbebetriebes ein „**Steuersparbuch**“ anzulegen, auf das Beträge in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer einbezahlt werden.

7. Der Einkommensteuertarif

7.1. Normaltarif und Absetzbeträge

Die Einkommensteuersätze betragen bis inkl. 2004:

Für Einkommensteile von - bis €	Prozent
0,-- 3.640,--	0 %
3.641,-- 7.270,--	21 %
7.271,-- 21.800,--	31 %
21.801,-- 50.870,--	41 %
über 50.870,--	50 %

Nach Anwendung des Tarifes werden folgende **Steuerabsetzbeträge** von der Einkommensteuer abgezogen:

Steuerabsetzbeträge	Werte ab 1.1.2002 in €
Allgem. Steuerabsetzbetrag	887,--
Erhöhung für 2004 auf	1.264,--
Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB)	364,--
Erhöhung ab 2004:	
für das erste Kind	130,--
für das zweite Kind (zusätzlich)	175,--
für jedes weitere Kind (zusätzlich pro Kind)	220,--
Verkehrsabsetzbetrag: für alle aktiven Dienstnehmer	291,--
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,--
Pensionistenabsetzbetrag	400,--

Erklärungsgrenzen:

Werden **keine Einkünfte** aus **nichtselbstständiger Arbeit** bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung für 2003 nur dann abgegeben werden, wenn das Einkommen mehr als **€ 6.975,--** beträgt. Die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages für 2004 bewirkt, dass diese Grenze für 2004 auf **€ 8.888,--** steigt.

Liegen (auch) **Einkünfte** aus **nichtselbstständiger Arbeit** vor, ist **Erklärungspflicht** für 2003 nur gegeben, wenn das Einkommen mehr als **€ 8.720,--** beträgt Für 2004 erhöht sich dieser Betrag auf **€ 10.000,--**

Rechtslage ab 2005:

Durch die Steuerreform 2005 wird der Einkommensteuertarif ab 2005 reformiert. Die bisher fünf Tarifstufen wurden auf vier reduziert.

Die Einkommensteuer kann ab 2005 wesentlich einfacher wie bisher mit nachstehender Formel berechnet werden.

Einkommen in €	Einkommensteuer in €
über 10.000,-- bis 25.000,--	$(\text{Eink.} - 10.000,--) \times 5.750,--$ 15.000,--
über 25.000,-- bis 51.000,--	$(\text{Eink.} - 25.000,--) \times 11.335,--$ 26.000,-- + 5.750,--
über 51.000,--	$(\text{Eink.} - 51.000,--) \times 0,5 + 17.085,--$

Der allgemeine Absetzbetrag kann ab 2005 nicht mehr extra abgezogen werden, sondern ist in den Tarif eingearbeitet.

Für Selbständige, die daneben keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist ein Jahreseinkommen bis zu € 10.000,-- steuerfrei.

Insgesamt bringt der neue Einkommensteuertarif geringfügige Entlastungen für alle Steuerpflichtige.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen kann eine Berechnung der Einkommensteuer sehr einfach durchgeführt werden. Dazu ist aufzurufen:

<http://www.bmf.gv.at/steuern/steuerberechnung>

7.2. Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Ab dem **Veranlagungsjahr 2004** werden nicht entnommene Gewinne bis zu einem **Freibetrag von € 100.000, --** mit dem **halben Durchschnittssteuersatz** versteuert.

Diese Begünstigung besteht **nur** für **Einzelunternehmer** und **Gesellschafter** von **Personengesellschaften**, sofern sie natürliche Personen sind. Gesellschaftern von Personengesellschaften steht der Höchstbetrag in Höhe ihres Anteils am Gewinn zu. Der Gewinn muss außerdem durch **Bilanzierung** ermittelt werden.

Die Begünstigung wird nur für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, nicht aber für Einkünfte aus selbständiger Arbeit gewährt.

Zu einer **Nachversteuerung** kommt es dann, wenn die Entnahmen abzüglich der Einlagen in einem Jahr höher sind als der erzielte Gewinn oder in einem Verlustjahr Entnahmen getätigt werden.

Der Eigenkapitalabbau allein durch Verluste löst noch keine Nachversteuerung aus.

Nachzuversteuern ist höchstens jener Betrag, der in den vergangenen sieben Jahren begünstigt besteuert wurde. Nach Ablauf von sieben Jahren kommt es zu keiner Nachversteuerung mehr und die Steuerersparnis ist endgültig.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne“.

8. Basispauschalierung

Für kleine, oft nur nebenberuflich tätige Gewerbetreibende, kann die Basispauschalierung von Vorteil sein, weil sie aufwendige Aufzeichnungen erspart und die Abfassung der Steuererklärungen ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Dazu müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Umsätze im **vorangegangenen Jahr** von nicht mehr als **€ 220.000,--**

Es kann ein **Pauschale von 12% der Netto-Umsätze, max. € 26.400,--**, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende, vermögensverwaltende oder erzieherische Tätigkeiten, für kaufmännische oder technische Beratung, für Bezüge aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft beträgt das Pauschale nur 6%, max. € 13.200,--

Neben dieser Pauschale dürfen nur mehr folgende Betriebsausgaben abgezogen werden:

- Wareneingang laut Wareneingangsbuch (Handelswaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten), die nach Art und betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in die Lieferungen oder Leistungen eingehen
- Beiträge des versicherten Unternehmers zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Daneben gibt es noch besondere Pauschalierungsmöglichkeiten für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittelhändler, Drogisten, Handelsvertreter etc.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Merkblättern:

„Basispauschalierung“

„Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter“

„Pauschalierung im Gastgewerbe“

„Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“.

9. Was sind Betriebseinnahmen?

In erster Linie fallen darunter alle Einnahmen die im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen Tätigkeit zufließen.

Zu den Betriebseinnahmen zählen aber auch die Einnahmen aus Nebengeschäften (z.B. Anlagenverkäufen) und alle anderen Einnahmen, die mit dem Betrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Versicherungsvergütungen, Gutschriften von Betriebssteuern), sowie der Eigenverbrauch von betrieblichen Waren und Leistungen.

Zu den Einnahmen gehören auch geldwerte Vorteile, bei denen kein Zahlungseingang erfolgt, z.B. ein selbständiger Handelsvertreter gewinnt eine Incentive Reise.

10. Was sind Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind **Aufwendungen, die durch den Betrieb verursacht werden**. Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Ausgaben, die den privaten Bereich des Unternehmers betreffen, sowie die Privatsteuern (z.B. Einkommen-, Erbschafts-, Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch).

Zu den Betriebsausgaben zählen unter anderem:

- **Abschreibung:**

Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die länger als ein Jahr verwendet werden, dürfen nicht wie die übrigen Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe, sondern müssen auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzung verteilt abgesetzt werden.

Die jährliche Abschreibung, auch **Absetzung für Abnutzung** (AfA), errechnet sich:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Erfolgt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, gibt es die Ganzjahres-AfA, wird das Wirtschaftsgut im zweiten Halbjahr in Betrieb genommen, kann nur die Halbjahres-AfA abgesetzt werden.

Ausnahme:

Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind **Anlagegüter**, die höchstens € 400,- (ohne Umsatzsteuer) kosten, dürfen **im Jahr der Bezahlung bzw. Anschaffung zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden**.

- **Arbeitszimmer:**

Seit 1.1.1996 sind **Aufwendungen für ein im Wohnhaus (Wohnung) gelegenes Arbeitszimmer** (z.B. Schreibbüro) nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit (der entsprechenden Einkunftsquelle) darstellt.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegen, erbringen z.B. Vortragende, Handelsvertreter, etc.

Tätigkeiten, die vorwiegend in einem Arbeitszimmer ausgeführt werden, erbringen z.B. Gutachter, Schriftsteller, Teleworker.

Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der Arbeitsraum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

Als Aufwendungen kommen die anteilige Miete, Strom, Beheizung, Reinigung, die AfA der Einrichtungsgegenstände (siehe Absetzung für Abnutzung), sowie die anteilige AfA von Eigenheimen in Betracht.

- **Aufwendungen für Mitarbeiter:**

Dazu zählen die laufenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen zuzüglich Lohnnebenkosten.

- **Aufwand für PKW, Kombi und Kleinbusse:**

Grundsätzlich ist **zu unterscheiden**, ob es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die

- **zum Betriebsvermögen** gehören oder, falls geleast, überwiegend betrieblich verwendet werden
- **nicht zum Betriebsvermögen** gehören, weil sie sich im privaten Vermögen des Unternehmers oder sich im Eigentum
- eines Dritten, z.B. Angehörigen befinden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Gruppen:

PKW ist im Betriebsvermögen oder geleast	PKW ist im Privatvermögen oder steht im Eigentum eines Dritten
<p>Voraussetzung ist, dass das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.</p>	<p>KFZ wird überwiegend (zu mehr als 50%) privat genutzt oder steht in Eigentum eines Dritten.</p>
<p>1. Abschreibung:</p> <p>Die Obergrenze für die Anschaffungskosten sind € 34.000,-- inkl. USt.</p> <p>Auch für Leasingraten gilt diese Angemessenheitsgrenze.</p>	<p>1. Kilometergeldverrechnung:</p> <p>Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer sind € 0,356 als Betriebsausgaben absetzbar.</p> <p>Die Kilometergelder können für max. 30.000 betrieblich gefahrene km pro Jahr angesetzt werden.</p> <p>Bei einer Jahresleistung darüber können entweder Kilometergelder für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.</p>
<p>2. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:</p> <p>Bei PKW, Kombi und Kleinbussen ist von einer Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen (=12,5% AfA jährlich).</p> <p>Werden Fahrzeuge in gebrauchtem Zustand erworben, so kann die bisher verstrichene Nutzungsdauer von 8 Jahre abgezogen und eine Verteilung der Anschaffungskosten auf die Restnutzungsdauer vorgenommen werden.</p> <p>Um die kürzere Leasingdauer der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsdauer anzupassen und damit eine Bevorzugung von geleasten KFZ gegenüber gekauften zu vermeiden, ist von den Leasingraten ein Teil (Aktivposten) steuerlich nicht absetzbar und kann erst am Ende der Leasingdauer abgeschrieben oder als Anschaffungskosten berücksichtigt werden.</p>	
<p>3. Betriebskosten:</p> <p>Sämtliche Betriebskosten (Reparaturen, Wartung, Treibstoff, Versicherung, KFZ-Steuer, etc.) sind voll als Betriebsausgaben absetzbar.</p>	<p>2. Fahrtenbuch:</p> <p>Es ist ein Fahrtenbuch zu führen mit folgenden Angaben: Datum, Kilometerstand am Beginn und am Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt.</p>
<p>4. Privatanteil:</p> <p>Von sämtlichen KFZ- Aufwendungen (inkl. AfA) ist ein Privatanteil auszuscheiden, wenn das KFZ für private Zwecke genutzt wird. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist zweckmäßig, da sonst ein mindestens 20%iger Privatanteil von der Finanzverwaltung geschätzt werden kann.</p>	

Details zu diesem Thema sind in unserer Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, Kombi und LKW“ ausführlich behandelt.

- **Bankzinsen:**

Zinsen für betriebliche Kredite sind absetzbar. Kredittilgungen sind deshalb keine Betriebsausgaben, weil die damit finanzierten Anschaffungen oder Ausgaben bereits steuerlich geltend gemacht werden.

- **Betriebsversicherungen:**

Solche können z.B. Feuer-, Betriebshaftpflicht-, Einbruch- oder Diebstahlversicherungen sein.

- **Computer:**

Soweit die betriebliche Nutzung eindeutig feststeht, sind Computer wie andere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu behandeln und können im Rahmen der AfA abgeschrieben werden.

Die betriebliche Nutzung ist sicher dann gegeben, wenn er am Betriebsort des Unternehmers ortsfest eingesetzt wird. Für Computer, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen. Der dabei anzusetzende Privatanteil beträgt nach den Lohnsteuer-richtlinien mindestens 40%.

Ein Computer, der durch die bloße Absicht des Steuerpflichtigen, den Umgang mit dem Gerät zu erlernen, angeschafft wurde, begründet nicht notwendiges Betriebsvermögen.

Für EDV-Anlagen und für EDV-Programme kann eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren angenommen werden.

- **Pflichtversicherungsbeiträge:**

Darunter versteht man die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

- **Reisekosten:**

Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Taxi) als auch die Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung anlässlich betrieblich veranlasster Reisen.

Der Unternehmer kann für Verpflegung und Unterkunft die pauschalen Tages- und Nächtigungsgelder des Einkommensteuergesetzes geltend machen. Voraussetzung für

die Anwendung ist, dass eine betriebliche Reise vorliegt. Fahrten innerhalb des örtlichen Nahbereiches der Betriebsstätte (Umkreis von ca. 25 km) gelten nicht als Reisen. In bestimmten Fällen gibt es Einschränkungen, wenn durch häufige Aufenthalte an einem Ort ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht.

Taggeldsatz für volle 24 Stunden € 26,40
Nächtigungsgeld (pauschal) € 15,--

- **Telekommunikationskosten:**

Telefon, Fax, etc. - insoweit sie für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der betriebliche Anteil kann geschätzt werden.

- **Bezahlte Umsatzsteuer:**

Wird bei der Gewinnermittlung die „Nettomethode“ angewendet, haben die monatlichen bzw. vierteljährlichen Vorauszahlungen bzw. Überschüsse an Umsatzsteuer grundsätzlich keine Auswirkung auf die Höhe des Gewinnes.

Diese Methode ist allgemein üblich, hier werden die Einnahmen und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angesetzt.

- **Wareneinkauf:**

Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt der im Kalenderjahr tatsächlich bezahlte Wareneinkauf eine Betriebsausgabe dar. Im Falle einer doppelten Buchhaltung ist dagegen der Wareneinsatz zu ermitteln. Er errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Warenbestand am Anfang} \\ & + \text{Zukauf} \\ & - \text{Warenbestand am Ende} \\ & = \text{Wareneinsatz} \end{aligned}$$

11. Besondere Begünstigungen

Grundsätzlich gibt es Freibeträge und Prämien. Die Freibeträge mindern die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, die Prämien werden dem Steuerkonto gutgeschrieben und, falls keine Schulden bestehen, auf Wunsch ausbezahlt.

11.1. Investitionszuwachsprämie

In den Kalenderjahren 2002, 2003 und 2004 besteht die Möglichkeit, eine Prämie von bis zu 10% des Investitionszuwachses für bestimmte prämiengünstige Investitionen in Anspruch zu nehmen.

Nicht begünstigt sind Gebäude, geringwertige Wirtschaftsgüter, PKW und Kombi (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen).

Der **Investitionszuwachs** errechnet sich als Differenz zwischen den begünstigten Investitionen im Jahr 2002, 2003 oder 2004 und dem Durchschnitt der entsprechenden Investitionen der vorangegangenen drei Jahre.

Hinweis:

Im Falle von „echten“ **Betriebsgründungen** sind die Investitionen der Vergangenheit naturgemäß 0. Dies hat zur Folge, dass die begünstigten Investitionen des Betriebsgründungsjahres zur Gänze Investitionszuwachs sind und davon die Prämie beansprucht werden kann.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Investitionszuwachsprämie“.

11.2. Lehrlingsausbildungsprämie, Lehrlingsfreibetrag

Für Lehrverhältnisse, die am 01.01.2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt bestanden haben, kann eine Prämie in Höhe von € 1.000,- pro Jahr geltend gemacht werden.

Alternativ dazu kann für Lehrverhältnisse der **Lehrlingsfreibetrag** beansprucht werden. Der Lehrlingsfreibetrag befindet sich im Auslaufen, weil er nur für Lehrverhältnisse möglich ist, die vor dem 01.01.2003 begonnen haben. Aus diesem Grunde ist er für Gewerbetreibende, die ihren Betrieb ab dem Jahr 2003 gründen, nicht mehr interessant.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Lehrlingsfreibetrag und Lehrlingsausbildungsprämie“.

11.3. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag

Von Aus- und Fortbildungskursen, die ein Unternehmer seinen Dienstnehmern im betrieblichen Interesse bezahlt, kann entweder ein **Bildungsfreibetrag** von 20% oder eine **Bildungsprämie** von 6% in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Bildungsfreibeträge und Bildungsprämie“.

12. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

12.1. Das System der Mehrwertsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- der Eigenverbrauch
- die Einfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer)

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An-(Teil-) Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

Die Umsatzsteuer wird zwar auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzuges stellt sie jedoch **innerhalb der Unternehmernetz keine Kostenfaktor** dar, sondern wird wie ein "durchlaufender Posten" behandelt.

12.2. Steuersätze

- **Normalsteuersatz** 20%
- **ermäßigter Steuersatz** 10%

Der Steuersatz von 10% gilt insbesondere für Lebensmittel, Speisen, Pflanzen, Bücher, Zeitungen, die Personenbeförderung (z.B. Bahn, Bus, Taxi), Zimmervermietung inkl. Frühstück.

12.3. Steuerbefreiungen

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber ausdrücklich befreit sind.

Man unterscheidet

- echte Befreiungen

Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, **das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug bleibt** trotzdem **gewahrt**. Wichtigstes Beispiel dafür sind Exporte in Drittländer.

- unechte Befreiungen

Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. **Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können nicht geltend gemacht werden.**

Die wichtigsten Beispiele dafür sind:
Versicherungen, Versicherungsvertreter,
Geschäftsraummieten, Zahntechniker, Kleinunternehmer, Ärzte

12.4. Was sind Vorsteuern?

Unter **Vorsteuern** versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Wichtig:

Der Unternehmer kann sich die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen **für das Unternehmen ausgeführt** worden sein.

Für bewegliche Gegenstände ist dies dann der Fall, wenn sie zumindest zu **10% betrieblichen Zwecken** dienen. Für Gebäude genügt schon eine geringere betriebliche Nutzung.

Der **Vorsteuerabzug** steht im **Ausmaß** der **betrieblichen Nutzung** zu.

Hinweis:

Der Vorsteuerabzug ist erst zulässig, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt und die Rechnung gelegt worden ist. Die Zahlung der Rechnung für sich allein ist keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (Ausnahme: bei Anzahlungen).

Unter den in Punkt 8. (Basispauschalierung) dargestellten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung mit 1,8% des Gesamtumsatzes. Neben dieser Vorsteuerpauschale können für einige im Umsatzsteuergesetz umschriebenen Aufwendungen auch noch die konkreten Vorsteuern geltend gemacht werden.

12.5. Vorsteuerabzug bei KFZ

Für LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, für PKW und Kombi grundsätzlich nicht.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Liste aller Fahrzeugtypen angeführt, die zu den begünstigten Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbussen gehören:

<http://www.bmf.gv.at/Steuern/Umsatzsteuer/Informationen>

12.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein?

Eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss folgende Bestandteile beinhalten:

Rechnungsbetrag über € 150,- (inkl. Umsatzsteuer):

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- UID-Nr. des Ausstellers
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung

12.7. Kleinbetragsrechnungen

Dafür gibt es Vereinfachungen. Rechnungen mit einem Betrag bis zu € 150,- müssen nur folgende Bestandteile enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Rechnungsbetrag in einer Summe unter Angabe des Steuersatzes

12.8. Ist- oder Soll-System

a) Ist-Besteuerung:

Gewerbetreibende, welche die **Buchführungsgrenzen nicht überschreiten**, versteuern grundsätzlich nach **vereinbarten Entgelten**. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuerschuld erst mit Ablauf jenes Kalendermonats, in dem der Zahlungseingang erfolgte.

Das ist grundsätzlich von **Vorteil**, weil die Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Der Vorsteuerabzug kann wahlweise nach Rechnungs- oder Zahlungsdatum geltend gemacht werden.

Ein Wechsel zur Soll Besteuerung ist für solche Unternehmer nur auf Antrag möglich.

b) Soll-Besteuerung:

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende versteuern zwingend nach **vereinbarten Entgelten**. Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist bei diesem System unmaßgeblich (Ausnahme: Anzahlungen).

Hinweis:

Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern erst im nächsten oder zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder sonstige Leistung folgenden Monats.

Bei diesem System ist die Umsatzsteuer von **Außenständen zu bezahlen, d.h. vorzufinanzieren**. Erst wenn endgültig, z.B. durch Konkurs feststeht, dass die Forderung uneinbringlich ist, kann die Umsatzsteuer zurückverrechnet werden.

12.9. Umsatzsteuer-identifikationsnummer (UID-Nr.)

Die UID-Nr. dient als **Identifizierung als EU-Unternehmer** im Falle von Lieferungen oder Leistungen an Unternehmer in einem anderen EU Land.

Ab 01.01.2003 muss die UID Nr. des liefernden oder leistenden Unternehmers auf allen Rechnungen (außer den Kleinbetragsrechnungen) aufscheinen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage wurde Ende 2002 allen Unternehmern, bis auf wenige Ausnahmen, von der Finanzverwaltung eine UID-Nr. ohne Antrag zugeschickt, sofern sie bisher noch keine hatten.

Betriebsgründer erhalten die UID-Nr. gleichzeitig mit Zuteilung der Steuer-Nr., wenn sie die entsprechende Zeile im Fragebogen ankreuzen.

Hinweis:

Unternehmer, die keine Umsatzsteuer ausweisen (Umsatzsteuerbefreiungen), müssen ihre UID-Nr. auf der Rechnung nicht anführen. Dies betrifft auch Kleinunternehmer.

Brauchen diese Unternehmer z.B. für Warenimporte aus dem Binnenmarkt dennoch eine UID-Nr., muss sie mit dem Formular U15 gesondert beantragt werden. Dieses Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen verfügbar:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern>

Nähere Informationen zum Thema UID-Nummer finden Sie in unserem Merkblatt „Umsatzsteueridentifikationsnummer“.

12.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung

Grundsätzlich ist eine Umsatzsteuervoranmeldung bis zum **15.** des auf den Voranmeldungszeitraum **zweit folgenden Monats** beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss das Formular U 30 verwendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Zahllast zu entrichten. Unter **Zahllast** versteht man einen Überhang der abzuführenden Umsatzsteuer über die abziehbare Vorsteuer.

Eine **Befreiung** von der Verpflichtung zur **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** ist nur gegeben bei:

- rechtzeitiger Entrichtung und
- wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres max. € 100.000,-- betragen haben.

Ergibt sich für den Voranmeldungszeitraum eine **Gutschrift**, sollte die Umsatzsteuervoranmeldung so rasch wie möglich abgegeben werden. Frühestens kann dies am ersten Tag des Folgemonates erfolgen. Die Gutschrift wird mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wirksam, ab diesem Zeitpunkt können damit offene Steuerschulden beglichen werden. Auch eine Umbuchung auf ein anderes Steuerkonto ist möglich, eine Auszahlung muss auf der Umsatzsteuervoranmeldung extra beantragt werden.

Sofern ein Internet Anschluss vorhanden ist, sind die **Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch** einzureichen. Es kann zur Verhängung von Zwangstrafen und Verspätungszuschlägen kommen, wenn die Umsatzsteuervoranmeldungen trotz bestehenden Internetanschlusses nicht elektronisch, sondern in Papierform abgegeben werden.

12.11. Vierteljährliche Voranmeldung

Unternehmer, deren **Vorjahresumsatz € 22.000,--** nicht überstiegen hat, können das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen und die Zahllasten vierteljährlich entrichten.

Bei Neugründern gibt es keinen Vorjahresumsatz und es ist daher auf den voraussichtlichen Jahresumsatz abzustellen.

12.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer, deren **jährlicher Nettoumsatz** den Betrag von **€ 22.000,--** nicht übersteigt, gelten als Kleinunternehmer.

Dies hat folgende Auswirkungen:

Ihre **Umsätze** unterliegen **nicht der Umsatzsteuer**, sie haben aber auch **keinen Vorsteuerabzug**.

Die Grenze ist exkl. Umsatzsteuer zu verstehen. Für Kleinunternehmer, die ohne Kleinunternehmerbefreiung 20% Umsatzsteuer verrechnen würden, bedeutet dies, dass sie Umsätze bis max. € 26.400,-- jährlich erzielen dürfen, um noch in diese Regelung zu fallen. Einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden.

Hinweis:

Jeder Kleinunternehmer kann mit einem **Antrag auf Regelbesteuerung** darauf optieren, die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes abzuführen. In diesem Fall hat er den Vorsteuerabzug.

Der Antrag ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich. Er **bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre**. Danach kann er widerrufen werden, was bis zum 31.01. in jenem Jahr geschehen muss, für das er die Kleinunternehmerregelung wieder anwenden will.

Das große praktische Problem bei der Kleinunternehmerregelung besteht darin, dass sich z.B. der Betriebsgründer bereits zu Beginn seiner Tätigkeit überlegen muss, ob er im ersten Kalenderjahr die Grenze überschreitet. Kommt er über diese Grenze, obwohl er nicht damit gerechnet und daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen hat, ist die Umsatzsteuer für den gesamten Umsatz abzuführen. Die Nachverrechnung der Umsatzsteuer an die Kunden kann aus zivilrechtlichen Gründen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Tipp!

Aus diesen Gründen ist es ratsam, auf die Regelbesteuerung zu optieren, wenn der Kleinunternehmer zum weitaus überwiegenden Teil Kunden hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Umsatzsteuer wird ihm dann ohnehin extra bezahlt, weil sie für den Kunden kein Kostenfaktor ist und er hat jedenfalls den Vorsteuerabzug als finanziellen Vorteil.

12.13. Jahressteuererklärung

Alle Unternehmer, mit Ausnahme von Kleinunternehmern, deren (befreite) Umsätze den Betrag von € 7.500,- nicht übersteigen, müssen beim zuständigen Finanzamt eine Umsatzsteuerjahreserklärung einreichen.

Ab der Veranlagung 2003 besteht auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung die grundsätzliche Verpflichtung zur **elektronischen Einreichung**. Hinsichtlich der Befreiung von dieser Verpflichtung und der Fristen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einkommensteuererklärung. Zu den Details wird auf Punkt 6.2. verwiesen.

Die Vorschreibung der Jahressteuerschuld erfolgt mit Steuerbescheid. Der Differenzbetrag zwischen Steuerschuld und Vorauszahlungen ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen bzw. wird gutgeschrieben.

13. Lohnabgaben

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen.

Bis zum **15. des nächstfolgenden Monats** sind an das Betriebsfinanzamt abzuführen:

- die vom Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer
- 4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Die **Kommunalsteuer** beträgt 3% der Brutto-lohnsumme und ist bis zum 15. des Folgemonates an das Gemeindeamt der Betriebsstätte abzuführen.

Für Unternehmer, deren Bemessungsgrundlage € 1.460,- im Kalendermonat nicht übersteigt (Freigrenze), wird ein Freibetrag von € 1.095,- abgezogen (gleiches gilt bei Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag).

Ab dem 01.01.2004 sind für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, weder Dienstgeberbeitrag noch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten.

14. Neugründungsförderungsgesetz

Dieses Gesetz ermöglicht Betriebsgründern und Übernehmern eines Betriebes (Betriebsübertragung) eine **Befreiung von Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer etc.**, die anlässlich der Betriebsgründung anfallen.

Voraussetzung ist eine Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer, die diese auf einem amtlichen Vordruck in mehrfacher Ausfertigung bestätigt.

Die bestätigten Neufög-Formulare sind bei der jeweiligen Behörde (Firmenbuch, Gewerbebehörde etc.) vorzulegen, die dann die Gebühren nicht erhebt.

Der größte **finanzielle Vorteil** aus dieser Begünstigung ist die **Befreiung** von verschiedenen **Lohnnebenkosten** für das Kalendermonat der Betriebsgründung und folgenden 11 Monate. Sie beträgt ca. 7 % der Bruttolohnsumme. Die Befreiung von diesen Lohnnebenkosten gilt allerdings nur für Betriebsneugründer und nicht bei Betriebsübertragungen.

Details zu diesem Thema finden Sie in unseren beiden Merkblättern:

„Neugründungsförderungsgesetz für Neugründer“

„Neugründungsförderungsgesetz für Übernehmer“.

Anlage 1

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach dem neuen Formular E1a

Betriebseinnahmen (inkl. - exkl. USt)*

Waren- u. Leistungserlöse, für die der Auftraggeber keine Meldepflicht nach § 109a EStG hat
Betriebseinnahmen, für die Mitteilungen gem. §109a EStG ausgestellt wurden
Anlagenerlöse
übrige Betriebseinnahmen (inkl. Finanzerträge)

Betriebseinnahmen gesamt

Betriebsausgaben (inkl. - exkl. USt)*

Waren- Roh- und Hilfsstoffe

Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen

Personalaufwand (eigenes Personal, inkl. Lohnnebenk.)

Abschreibungen auf das Anlagevermögen (AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter)

Instandhaltungen für Gebäude

Reise- und Fahrtspesen, incl. Kilometergeld und Diäten (ohne KFZ-Kosten)

KFZ-Kosten (ohne AfA ,Leasing und Kilometergeld)

Miet- und Pachtanwendung, Leasing

Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren

Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder

Buchwert abgegangener Anlagen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Übrige Betriebsausgaben (insbesondere die gewerbliche Sozialversicherung)

Betriebsausgaben gesamt

Gewinn / Verlust

*angeben, ob die Umsatzsteuer als Durchlaufposten behandelt wird.